

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 126, 242, 611, 615, 320 f; Tarifordnung
für Filmschaffende vom 19. August 1943

Leitsätze:

1. Ist in einer Tarifordnung konstitutiv Schriftform für den Abschluß von Arbeitsverträgen vorgesehen, so handelt es sich um die gesetzliche Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Der nicht formgerecht geschlossene Arbeitsvertrag ist nichtig.
2. Die Berufung auf Formnichtigkeit verstößt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gegen Treu und Glauben. Grundsätzlich kann die Nichtigkeit eines Arbeitsvertrages wegen Formverstößes jederzeit geltend gemacht werden.
3. Hat der Arbeitnehmer aber, bevor die Nichtigkeit geltend gemacht wird, die ihm vertragsmäßig obliegende Leistung bereits erbracht, so hat die Geltendmachung der Nichtigkeit regelmäßig keine Wirkung für die Vergangenheit. Für die Vergangenheit ist vielmehr ein solches Arbeitsverhältnis grundsätzlich wie ein fehlerfrei zustandegekommenes zu behandeln.
4. Der Grundsatz zu 3 gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer sich während der vorgesehenen Vertragszeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung halten musste und sich tatsächlich auf Forderung des Arbeitgebers zur Verfügung gehalten, der Arbeitgeber aber die Arbeitsleistung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht in Anspruch genommen hat.

Aktenzeichen: 1 AZR.189/57

Urteil des BAG vom 15. November 1957

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 189/57
2 Sa 13/57 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 15. November 1957
Herrn Dr. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen .

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1957 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Niedermair für Recht erkannt:

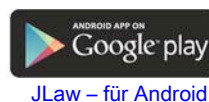
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Februar 1957 - 2 Sa 13/57 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist persönlich haftender Gesellschafter der im Laufe des Rechtsstreites aufgelösten Fa. W. H. A. -Film-Produktion KG. Der Kläger, der Filmschauspieler ist, richtete an diese Gesellschaft ein von seiner Vertreterin E. E. unterzeichnetes formularmäßig gedrucktes Angebotsschreiben vom 31. Mai 1956, in dem es heißt:

"Sie verpflichten mich, sofern Sie die für die Filmproduktion notwendigen Bundes- und Landesbürgschaften sowie die Finanzierung erhalten, für ihre Firma bzw. für diejenige Firma, für deren Rechnung Sie Filme herstellen, als Darsteller für die Rolle "Pfarrer Martin König" in dem Film mit dem voraussichtlichen Titel "Es waren zwei Königskinder". Die Vertragszeit beginnt am 11. Juli 1956 und endet am 20. August 1956."

Als Honorar für den Kläger war ein Betrag von 30.000,-- DM vorgesehen.

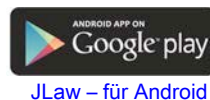
Mit Schreiben vom 1. Juni 1956 erklärte die W. H. A. -Film-Produktion KG die Annahme dieses Angebotes. Am 4. Juni 1956 bestätigte die Gesellschaft, daß "die Verträge rechtswirksam seien".

In der ersten Hälfte des Monats Juni 1956 erhielt der Kläger von einer anderen Filmgesellschaft ein Angebot für eine andere Rolle; die A. -Film-Produktion KG lehnte jedoch eine Freigabe des Klägers ab, und zwar mit dem Bemerkung, der Film werde trotz der zur Zeit noch bestehenden Finanzierungsschwierigkeiten gedreht werden. Darauf brach der Kläger die Verhandlungen mit der anderen Gesellschaft ab und hielt sich für die A. -Film-Produktion KG für die vorgesehene Vertragszeit frei. Diese nahm jedoch bis zu deren Ablauf die Dienste des Klägers nicht in Anspruch, da es ihr nicht gelang, die Finanzierung des Filmes sicherzustellen. Die Herstellung des Filmes war auch später nicht möglich.

Der Kläger verlangt mit der Klage die Zahlung des vereinbarten Honorars von 30.000,-- DM nebst 6 % Zinsen seit dem 21. August 1956.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte bittet um Klageabweisung. Er hält den geschlossenen Vertrag für rechtsunwirksam, da die in § 2 der anwendbaren Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 (RARBBl. IV, S. 628) vorgesehene Schriftform für den Vertragsabschluß nicht gewahrt sei. Auch habe sich der Kläger der Vorschrift des § 2 Abs. 2 der Tarifordnung zuwider bei dem Vertragsabschluß durch seine Managerin Frau Baumbauer rechtsgeschäftlich vertreten lassen.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist nach dem Streitwert zulässig, auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden. Sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der A -Film-Produktion KG, das durch Abgabe des Angebotes des Klägers und dessen Annahme durch die Gesellschaft zustandegekommen ist, die Vorschriften der Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 (Tarifregister Nr. 3733/1, RARBBl. IV, S. 628) anzuwenden sind. Diese Tarifordnung ist bisher weder aufgehoben noch durch einen Tarifvertrag außer Kraft gesetzt, so daß sie die Arbeitsverhältnisse der Filmschaffenden auch in der Bundesrepublik und in Westberlin nach wie vor normativ beherrscht.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 aaO bedürfen Verträge zwischen Filmherstellerfirmen und Filmschaffenden der Schriftform. Bei dieser in der Tarifordnung vorgesehenen Schriftform handelt es sich, wie der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung vom 7. Juli 1955 (2 AZR 27/53) eingehend dargetan hat (BAG 2, 58 f.), um eine Abschlußnorm, die die Schriftform mit konstitutiver Wirkung vorschreibt, nicht um eine Inhaltsnorm, die den Parteien des Arbeitsvertrags nur einen Anspruch auf schriftliche Festlegung des Vereinbarten für Beweiszwecke gibt, die Gültigkeit des der Formvorschrift zuwider geschlossenen Arbeitsvertrages aber nicht berührt (sog. deklaratorische Form-



- 4 -

vorschrift, wie z.B. in § 85 HGB). Die Form des § 2 Abs. 1 Satz 1 aaO ist die gesetzliche Schriftform im Sinne der §§ 125, 126 BGB, denn die Tarifordnungen sind Rechtsverordnungen und damit Gesetze im materiellen Sinne. Nach Art. 2 EGBGB ist unter Gesetz im Sinne des BGB jede Rechtsnorm zu verstehen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1957, Bd. II, S. 223, 385 f.). Ist daher in Tarifordnungen Schriftform für Verträge vorgesehen, so handelt es sich um die durch Gesetz bestimmte Schriftform. Diesem Erfordernis der gesetzlichen Schriftform ist nach § 126 BGB nur dann genügt, wenn beide Vertragsparteien den Vertrag auf derselben Urkunde unterzeichnet oder aber gleichlautende Urkunden ausgetauscht haben, von denen jede Partei das für die andere Partei bestimmte Exemplar unterzeichnet hat. Es reicht sonach nicht aus, wenn die eine Partei ein schriftliches Angebot abgibt und die andere Partei die Annahme dieses Angebotes in einem besonderen Schreiben bestätigt. Ein solches Verfahren hätte nach der Tarifordnung nur für die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung eines bereits geschlossenen Vertrages ausgereicht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 aaO), es entspricht aber nicht den Erfordernissen für den Abschluß des Vertrages, für die die Beachtung der gesetzlichen Schriftform im Sinne des § 126 BGB vorgeschrieben ist. § 127 Satz 2 BGB scheidet hier aus. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform richten sich nach § 125 Satz 1 BGB. Das Rechtsgeschäft, das der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Die Folgen des Formverstößes bestimmen sich also hier nicht nach § 125 Satz 2 BGB oder nach § 154 Abs. 2 BGB; denn es handelt sich um eine durch das Gesetz selbst vorgeschriebene Schriftform, nicht um eine kraft Rechtsgeschäftes vorgesehene Schriftform oder um eine im Rechtsgeschäft verabredete Beurkundung.

Der Senat schließt sich auch insoweit der Auffassung des Zweiten Senats an, als dieser angenommen hat, daß die Formvorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Tarifordnung nicht durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt ist. Um Wiederholungen insoweit zu vermeiden, verweist der Senat



auf die Entscheidungsgründe des Zweiten Senates im Urteil vom 7. Juli 1955, BAG 2, 58. Auch im vorliegenden Rechtsstreit sind keine Umstände ersichtlich, aus denen sich die Bildung eines der normativen Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Tarifordnung vom 19. August 1943 entgegenstehenden Gewohnheitsrechtes für den Bereich der Tarifordnung ergeben könnte.

Der zwischen dem Kläger und der A -Film-Produktion KG durch Schriftwechsel vom 31. Mai / 1. Juni 1956 zustandgekommene Vertrag, nach dem der Kläger als Darsteller in einem Film gegen ein Honorar von 30.000,-- DM tätig sein sollte, ist sonach wegen Formverstosses nichtig.

II. Der Senat konnte es bei seiner Entscheidung dahingestellt sein lassen, ob der Vertrag auch deshalb nichtig ist, weil der Kläger das vorgedruckte Angebotsschreiben vom 31. Mai 1956 nicht selbst unterschrieben hat. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Tarifordnung vom 19. August 1943 müssen die Filmschaffenden die Verträge persönlich abschließen, sie können sich dabei wohl beraten, aber nicht vertreten lassen.

Der Senat sieht sich jedoch veranlasst, ausdrücklich zu betonen, daß er gegen die Rechtswirksamkeit dieser Bestimmung der Tarifordnung, die es den Filmschaffenden verwehrt, sich bei Abschluß der Verträge eines bevollmächtigten Vertreters zu bedienen, sehr ernste Bedenken hat. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist, von gewissen Ausnahmen insbesondere im Familienrecht und im Erbrecht abgesehen, grundsätzlich jedermann befugt, sich bei seinen Rechtsgeschäften eines rechtsgeschäftlich von ihm bestellten Vertreters zu bedienen. Ein allgemeines Verbot, bei bestimmten Rechtsgeschäften einen Vertreter zu bevollmächtigen, kann im einzelnen Fall dazu führen, daß dem von diesem Verbot Betroffenen der Abschluß für ihn wichtiger Geschäfte unbillig erschwert wird. Ein solches Verbot ist mit den Grundsätzen des freiheitlichen Rechtsstaates und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, wie es insbesondere in Art. 2 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommt, kaum vereinbar, es sei denn, daß besonders schwerwiegende



sachlich gerechtfertigte Gründe den persönlichen Abschluß erfordern.

Zu einer abschließenden Entscheidung dieser Frage hat sich der Senat jedoch in diesem Rechtsstreit nicht veranlasst gesehen. Denn auch wenn man unterstellt, daß das in § 2 Abs. 2 Satz 2 der Tarifordnung niedergelegte Verbot für die Filmschaffenden, sich eines Vertreters bei dem Abschluß ihrer Verträge mit den Filmherstellungsfirmen zu bedienen, rechtswirksam ist und zur Nichtigkeit der in Zuiderhandlung gegen dieses Verbot durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter des Filmschaffenden abgeschlossenen Verträge führt, sind die Folgen einer auf der Zuiderhandlung gegen dieses Verbot beruhenden Nichtigkeit keine anderen als die der Nichtigkeit wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Schriftform.

III. Das Landesarbeitsgericht hat trotz der auch von ihm erkannten Nichtigkeit des Vertrages wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Schriftform dem Klageantrag deshalb stattgegeben, weil es der Auffassung ist, die A -Film-Produktion KG und auch der Beklagte verstießen gegen Treu und Glauben, wenn sie sich auf die Nichtigkeit des Vertrages beriefen.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Es ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, der Berufung auf die Nichtigkeit eines Vertrages wegen Verstoßes gegen Formvorschriften nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) den Erfolg zu versagen mit der Folge, daß die vertragsmäßigen Leistungen so zu erbringen sind als sei der Vertrag rechtsgültig (vgl. BGHZ 12, S. 286, 304; 16, 334, 337; 20, 338, 344; 21, 59). Die Berufung einer Partei auf die Formnichtigkeit ist aber für sich allein weder arglistig noch verstößt sie gegen Treu und Glauben (vgl. BAG 2, 58 und vom 26. September 1957, 2 AZR 309/56). Die Berufung auf die Formnichtigkeit verstößt vielmehr immer nur in besonderen Ausnahmefällen, deren Tatbestände mit Vorsicht geprüft werden müssen, gegen § 242 BGB (vgl. Gernhuber, Formnichtigkeit und Treu und Glauben in Festschrift für Schmidt-Rimpler 1957, S. 151 f; Lorenz, Das Problem der Aufrechterhaltung form-



nichtiger Schuldverträge, in Archiv f. ziv. Praxis Bd.156, S. 381 f). Formvorschriften dürfen nicht ohne zwingenden Anlaß unberücksichtigt bleiben. Die Rechtssicherheit verlangt es vielmehr, daß grundsätzlich ein Verstoß gegen die kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäftes als Voraussetzung der Rechtswirksamkeit gegebenen Formvorschriften zur Rechtsunwirksamkeit des Rechtsgeschäftes führt, und daß diese Folge auch von den Parteien des Rechtsgeschäftes hingenommen werden muß. Die zu weitgehende Anerkennung des Einwandes der unzulässigen Rechtsausübung gegen die Berufung auf gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Formvorschriften führt letztlich dazu, daß entgegen dem im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers oder gegen den bei der Gestaltung ihrer Rechtsgeschäfte zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien der Verstoß gegen die Formvorschriften unbeachtet bleibt und damit eine Folge eintritt, die Gesetzgeber oder Parteien des einzelnen Rechtsgeschäftes gerade nicht eintreten lassen wollten. Dadurch würde, wie auch der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der bereits erwähnten Entscheidung vom 7. Juli 1955 (BAG 2 S. 58 f) ausgesprochen hat, dem Formzwang praktisch jede Wirkung genommen werden. Sonach muß die bei Verletzung von Formvorschriften eintretende Folge der Nichtigkeit des formwidrig abgeschlossenen Geschäftes grundsätzlich hingenommen werden; ihre Geltendmachung verstößt nicht gegen § 242 BGB.

Ein Fall, in dem ausnahmsweise die Geltendmachung der Nichtigkeit des Vertrages wegen Formverstoßes als Verstoß gegen Treu und Glauben unzulässig ist, liegt entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts hier nicht vor. Die Tatsachen, daß der Kläger während der Vertragszeit der A -Film-Produktion KG zur Verfügung gestanden hat, daß sie ihn für eine anderweitige Tätigkeit nicht freigegeben und daß sie selbst gegenüber dem Kläger die Ansicht vertreten hat, der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei rechtswirksam, vermögen die Unzulässigkeit der nachträglichen Geltendmachung der Formnichtigkeit nach § 242 BGB für sich allein noch nicht zu begründen. Es ist



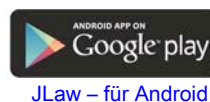
- 8 -

weder von dem Kläger behauptet noch auch von dem Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die A -Film-Produktion KG sich so verhalten hat, obwohl sie bereits damals wusste, daß der mit dem Kläger geschlossene Vertrag wegen Verstoßes gegen die Formvorschriften der Tarifordnung nichtig sei. Insbesondere ist nicht behauptet, daß die Beklagte in Kenntnis der erforderlichen gesetzlichen Schriftform den Vertrag unter Formverstoß abgeschlossen oder gar den Kläger zu solchem Abschluß veranlasst hat, um sich, falls dies später in ihrem Interesse liegen sollte, auf die Nichtigkeit des Vertrages berufen zu können. Vielmehr ist sie, als sie dem Kläger die ihrer Ansicht nach gegebene Rechtswirksamkeit des Vertrages bestätigte und ihn für eine andere Tätigkeit nicht freigab, offenbar auch wirklich davon ausgegangen, daß der Vertrag rechtsbeständig sei und zur Durchführung gelangen werde. Wenn sie dann später Gewissheit darüber erhielt, daß der Vertrag wegen Verstoßes gegen Formvorschriften nichtig sei, so konnte sie sich hierauf zur Abwehr der von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche berufen, ohne gegen § 242 BGB zu verstoßen. Es gehört zur allgemein zugelassenen Rechtsverteidigung desjenigen, der aus einem Vertrag in Anspruch genommen wird, daß er sich auf die Nichtigkeit des Vertrages berufen kann. Der vom Kläger der Berufung auf die Formvorschrift gegenüber erhobene Einwand der Arglist oder des Rechtsmissbrauchs scheitert also daran, daß eine Kenntnis der A -Film-Produktion KG und des Beklagten von der Nichtigkeit des Vertrages bei dessen Abschluß oder in der vorgesehenen Drehzeit nicht festgestellt ist.

IV. Jedoch hat die Tatsache, daß im vorliegenden Fall die genau festgelegte Drehzeit abgelaufen war und daß der Kläger während der Vertragszeit der A -Film-Produktion KG wunschgemäß zur Verfügung gestanden hat, und nunmehr erst der Beklagte die Nichtigkeit des Vertrages ex tunc geltend machte, eine besondere Rechtslage geschaffen.

In dem Angebotsschreiben des Klägers ist auf die "Normativbestimmungen für Filmschaffende" Bezug genommen. Darunter ist die Tarifordnung für Filmschaffende vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



19. August 1943 zu verstehen. Danach (§ 4) hat der Filmschaffende der Firma an jedem von ihr gewünschten Ort "zur Verfügung zu stehen". Die Firma (§ 5) übernimmt keine Verpflichtung, die Dienste des Filmschaffenden überhaupt in Anspruch zu nehmen, sondern hat das Recht, selbst nach Beginn der Tätigkeit auf seine Tätigkeit zu verzichten. Der Filmschaffende hat in einem solchen Fall nur Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Auch in § 8 heisst es, der Filmschaffende habe der Firma "zur Verfügung zu stehen". In allen Fällen der Behinderung der Firma aus von ihr zu vertretenden Umständen hat der Filmschaffende Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

In Erfüllung der ihm danach obliegenden Pflichten hat nun der Kläger der A -Film-Produktion KG während der gesamten festgelegten Vertragsdauer zur Verfügung gestanden, die Gesellschaft hat jedoch seine Dienste nicht in Anspruch genommen, ihn aber während der Vertragszeit am Vertrag festgehalten, ihm jedoch die vorgesehene Vergütung nicht gezahlt. Erst nach Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer hat sie sich auf die Nichtigkeit des Vertrages wegen Formverstoßes berufen.

Unter diesen besonderen Umständen erweist sich der Klageanspruch deshalb als begründet, weil die A -Film-Produktion KG sich auf die Nichtigkeit des Vertrages erst in einem Zeitpunkt berufen hat, in dem die fest bestimmte Vertragszeit, während der der Kläger sich zur Verfügung der Gesellschaft gestellt hatte, abgelaufen war.

Der zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses erforderliche privatrechtliche Vertrag untersteht zwar grundsätzlich den Normen des bürgerlichen Rechts über gegenseitige Verträge einschließlich der Normen, die sich mit anfechtbaren und nichtigen Verträgen befassen. Wenn sonach grundsätzlich auch die Nichtigkeit eines Arbeitsvertrages wegen Formverstoßes zu jeder Zeit geltend gemacht werden kann, so ist doch zu unterscheiden, wann und für welche Zeit die Nichtigkeit geltend gemacht wird. Die Tatsache, daß auf Grund des nichtigen Arbeitsvertrages die Arbeit angetreten und die dem Arbeitnehmer obliegende Dienstlei-



stung erbracht worden ist, kann durch die nachträgliche Geltendmachung der Nichtigkeit nicht aus der Welt geschafft werden. Insbesondere steht dem entgegen, daß durch das in Funktion Setzen des Arbeitsverhältnisses, d.h. die Leistung von Diensten auf Grund des von den Vertragsparteien als rechtswirksam begründet angesehenen Arbeitsverhältnisses nicht nur schuldrechtliche Bindungen zwischen den Parteien begründet, sondern auch personenrechtliche Beziehungen geschaffen sind, die nicht durch eine spätere Geltendmachung der Nichtigkeit des Arbeitsvertrages rückwirkend beseitigt werden können. Die neuere Entwicklung des Arbeitsrechtes hat deshalb zu der Auffassung geführt, daß dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits in Funktion gesetzt, die geschuldete Arbeit bereits geleistet ist, nicht mehr mit rückwirkender Kraft die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages geltend gemacht werden kann (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1957, Bd. I, S. 166 f). Die in der Vergangenheit vollzogene tatsächliche Erbringung der bei Rechtsbeständigkeit des Arbeitsvertrages geschuldeten Leistung, die der Arbeitnehmer im Vertrauen auf die Rechtswirksamkeit dem Arbeitgeber erbracht hat, kann durch die Geltendmachung der Nichtigkeit nicht rückwirkend beseitigt werden. Die Nichtigkeit kann nur für die Zukunft geltend gemacht werden. Hätte der Kläger z.B. Verträge über mehrere Filmrollen geschlossen, so hätte sich die Beklagte rechtzeitig vor Beginn der Drehzeit des 2. oder 3. Films auf die Nichtigkeit des Vertrages ex nunc berufen können, ebenso wie das im vorliegenden Fall rechtzeitig vor Beginn der Drehzeit des in Rede stehenden Films möglich gewesen wäre. Für die Vergangenheit aber ist das wegen Formverstosses nichtige Arbeitsverhältnis wie ein fehlerfreies Arbeitsverhältnis zu behandeln; der Kläger ist nicht auf Bereicherungsansprüche angewiesen (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 174 im Einvernehmen mit der in Schrifttum und Rechtsprechung heute durchaus überwiegenden Meinung).

Hätte also der Kläger dem Vertrage entsprechend seine Rolle in dem geplanten Film gespielt, so hätte er ungeachtet der Nichtigkeit seines Arbeitsvertrages den Anspruch auf

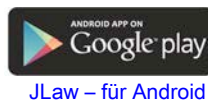


die vereinbarte Vergütung. Zu einer solchen schauspielerischen Tätigkeit des Klägers ist es nun allerdings nicht gekommen, da die Aufnahmen wegen der eingetretenen und nicht behobenen Finanzierungsschwierigkeiten unterblieben. Die tatsächliche schauspielerische Arbeit des Klägers ist also aus Gründen unterblieben, die jedenfalls der Kläger nicht zu vertreten hat. Das Risiko der möglichen Finanzierung eines geplanten Filmes trägt der Filmhersteller, nicht der Filmschaffende.

Der Senat konnte aber die Entscheidung der sich hier ergebenden Frage dahingestellt sein lassen, ob die Verneinung der Nichtigkeit ex tunc nicht nur bei Arbeitsverhältnissen Platz greift, bei denen die Arbeitsleistung vollzogen ist, sondern auch bei den Arbeitsverhältnissen, bei denen die Arbeitsleistung aus vom Arbeitgeber zu vertretenden Gründen, insbesondere infolge seines Annahmeverzugs nicht erfolgt ist, mit der Folge der Pflicht zur Zahlung der Vergütung. Ob ein solcher allgemeiner Grundsatz anzuerkennen ist, braucht hier deshalb nicht entschieden zu werden, weil jedenfalls im vorliegenden Fall die A - Film-Produktion KG und damit der Beklagte sich so behandeln lassen müssen, als hätte der Kläger bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihm gegenüber die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages geltend gemacht worden ist, gearbeitet. Das folgt daraus, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die weder durch einen Tatbestandsberichtigungsantrag noch mit prozessualen Rügen angefochten sind, der Kläger sich seinerseits der A - Film-Produktion KG unter Ablehnung ihm zugegangener Angebote anderer Filmhersteller während der ganzen Dauer der Vertragszeit zur Verfügung gestellt hat, und daß auch die A - Film-Produktion KG dem Kläger erklärt hat, der Vertrag sei rechtsbeständig, der Kläger müsse ihr während der Vertragszeit zur Verfügung stehen. Damit hat der Kläger während der ganzen Vertragsdauer die von der A - Film-Produktion KG von ihm verlangte Leistung erbracht; daß diese ihn nicht mit der vorgesehenen schauspielerischen Aufgabe betraut hat, kann dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen. Das



entspricht auch der Bezugnahme auf die Normativbestimmungen für Filmschaffende und damit der Tarifordnung vom 19. August 1943. Wenn dort dem Filmschaffenden auferlegt wird, der "Herstellerfirma zur Verfügung zu stehen", aber die Herstellerfirma nicht gehalten wird, den Filmschaffenden auch tatsächlich zu beschäftigen, so muß jedenfalls bei solchen wegen Formmangels nichtigen Filmverträgen, die sonst nach Maßgabe der Tarifordnung abzuwickeln und zu erfüllen wären, die Tatsache des "sich zur Verfügungstellens" jedenfalls dann, wenn dies im Einvernehmen und auf Veranlassung der Herstellerfirma geschehen ist, der Tatsache der Arbeitsleistung selbst gleichgestellt werden. Wenn die Tarifordnung dem Filmschaffenden, der sich zur Verfügung gehalten hat, auch dann den Vergütungsanspruch gibt, wenn die Herstellerfirma den Filmschaffenden bei Aufnahmen nicht eingesetzt hat, so muß ein Gleiches gelten, wenn der auf Grund eines zwar nichtigen Vertrages, dessen Nichtigkeit aber noch nicht geltend gemacht worden ist, gebundene Filmschaffende sich für die in Aussicht genommenen Dreharbeiten unter Ablehnung der Angebote anderer Herstellerfirmen für die vorgesehene Vertragszeit auf ausdrückliches Verlangen der Herstellerfirma zur Verfügung gestellt und bereit gehalten hat. Zwar beschränken sich grundsätzlich im Arbeitsrecht die Pflichten des Arbeitnehmers nicht darauf, seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen; vielmehr verpflichtet der Arbeitsvertrag den Arbeitnehmer zur tatsächlichen Leistung der vertragsgemäßen Arbeit. Das hat der Senat unter Ablehnung der gegenteiligen Auffassung von Nikisch (Arbeitsrecht 2. Aufl., Bd. 1, S. 492) bereits in der Entscheidung vom 8. Februar 1957 (1 AZR 338/55, AP Nr. 2 zu § 615 - Betriebsrisiko) ausgeführt. Es ist aber möglich und zulässig, diese Pflichten einzelvertraglich, aber auch durch kollektive normative Regelungen dahin zu bestimmen, daß der Arbeitnehmer die ihm obliegende Leistung auch dann bereits erbracht hat, wenn er sich während der Vertragszeit im Einverständnis und auf besonderen Wunsch des Arbeitgebers für die eigentliche Tätigkeit zur Verfügung gehalten hat, ohne daß der Arbeitgeber



die eigentliche Vertragsleistung, die tatsächliche Arbeitsleistung, abgerufen oder angenommen hat. In dieser Weise ist das Arbeitsverhältnis der Filmschaffenden durch die Tarifordnung vom 19. August 1943 ausgestaltet. Für ihren Bereich steht die Bereitstellung der Arbeitskraft im Einvernehmen mit der Herstellerfirma und auf deren Veranlassung der tatsächlichen Leistung von Arbeit insbesondere hinsichtlich des vertragsmäßigen Vergütungsanspruches des Filmschaffenden gleich. Dann muss aber auch bei formnichtigem Arbeitsvertrag der Grundsatz gelten, daß nach Ablauf der Vertragszeit die Nichtigkeit für die Vergangenheit regelmäßig nicht geltend gemacht werden kann.

Danach kann der Kläger, weil der Beklagte die Nichtigkeit des Vertrages erst geltend gemacht hat, nachdem der Kläger sich während der ganzen Vertragszeit unter Ablehnung anderer Angebote der A. -Film-Produktion KG auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt hat, die vereinbarte Vergütung ebenso verlangen als hätte er tatsächlich als Darsteller bei den Aufnahmen zu dem vorgesehenen Film mitgewirkt. Der Entscheidung der Vorinstanzen ist sonach im Ergebnis beizutreten, die Revision musste dementsprechend mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

Matthias

Niedermair



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

